

## § 3: Die Entwicklung des deutschen Strafrechts seit dem StGB von 1871

### I. Das RStGB von 1871

- Beruht auf dem preußischen StGB von 1851.
- Grundlagenwerk für das heutige StGB. Unterscheidung in drei Arten von Straftaten: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (letztere wurden als Kategorie dann im Zuge der Großen Strafrechtsreform nach dem Zweiten Weltkrieg gestrichen).
- Grundsätzlich rechtsstaatlicher Natur.
- Starke Zurückhaltung im Allgemeinen Teil → Folge: viel Raum für die wissenschaftliche Fortentwicklung.
- Vergeltungstheorie und Generalprävention: Todesstrafe und Zuchthaus (härterer Vollzug; Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) als Reaktion auf Verbrechen. Vergehen führten in der Regel zu Gefängnisstrafe, Übertretungen zu Geldstrafe oder kurzfristiger Haft.
- Kaum Spezialprävention.
- Keine Maßregeln, keine Strafaussetzung, kaum Resozialisierung.

## II. Die Entwicklung bis zum 1. Weltkrieg

- Geprägt durch Schulenstreit, ausgelöst durch das Marburger Programm von Franz von Liszt (1882).
  - Klassische Schule (u.a. Binding, Behling):
    - Basierend auf Kant/Hegel.
    - Historisch-positivistische Arbeit mit dem StGB.
    - Strafe als Sühne für begangenes Unrecht.
  - Moderne Schule (v. Liszt, Kohlrausch):
    - Kritik an klassischer Schule: keine Berücksichtigung von Empirie und gesellschaftspolitischem Ziel von Strafe.
    - Kriminalpolitische Forderungen.
    - Spezialpräventives Strafrecht.
- Folge: Kompromisslösung zwischen klassischer, auf der Vergeltungstheorie beruhender Schule und moderner Theorie: eine von Praktikern und Professoren zusammengesetzte Kommission erstellt 1913 einen Entwurf, der u.a. die Zweispurigkeit aus Strafen und Maßregeln beinhaltet, aufgrund des Krieges aber nicht veröffentlicht wurde.

### III. Die Weimarer Republik

- Verschiedene Entwürfe wurden veröffentlicht und diskutiert. Mitunter enthielten sie fortschrittliche Forderungen wie die Abschaffung von Todes-, Zuchthaus- und Ehrenstrafen zugunsten einer ausweiteten Geldstrafe oder die Streichung einer Strafbarkeit homosexueller Handlungen.
- Aufgrund der instabilen politischen Verhältnisse und dem Erstarken der Nationalsozialisten traten letztlich keine grundlegenden Reformen in Kraft.
- Trotzdem Teilreformen in dieser Zeit: Erweiterung der Geldstrafe, JGG von 1923: Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters von 12 auf 14 Jahre; Strafaussetzung auf Probe bei Jugendlichen, Einführung von Erziehungsmaßnahmen.

### IV. Der Nationalsozialismus

- „Erneuerung“ des Strafrechts unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten.
- Neue Kommission fertigte „Entwurf 1936“, dessen Verabschiedung durch den 2. Weltkrieg verhindert wurde.
- Bsp. für nationalsozialistische Willkürgesetze: Aufhebung des Grundsatzes „kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz“: Bestrafung von Verhalten auch möglich, wenn sie „nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient.“

- Merkmale: kollektivistisch, völkisch, an politischen Vorstellungen der NSDAP orientiert.
- Täterstrafrecht anstelle von Tatstrafrecht.
- Gesetzesänderungen, die „überlebt“ haben: Einführung der Einwilligung des Verletzten (heute § 228 StGB), Vollrausch (heute § 323a StGB), Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (heute § 142 StGB), Neuregelung von Mord und Totschlag (heute §§ 211, 212 StGB), Nötigung (heute § 240 StGB), Erpressung (heute § 253 StGB), Untreue (heute § 266 StGB), Urkundenfälschung (heute § 267 StGB), Eidesdelikte (heute u.a. § 154 StGB), Einführung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

#### Zur Vertiefung:

*Vogel* ZStW 115 (2003), 638; *Wolf* JuS 1996, 189 = HFR 1996, Beitrag 9 S. 1.

## **V. Die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg**

- Aufhebung solcher Gesetze, denen offensichtlich nationalsozialistisches Gedankengut zugrunde lag.
- Verbot der Todesstrafe im GG (1949); Aufnahme des Gesetzlichkeitsprinzips im GG; Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung.
- Wiederaufnahme der Reformbemühungen: 1954 wurde die Große Strafrechtskommission einberufen: 24 Mitglieder, u.a. Professoren, Richter, Staatsanwälte, Bundestagsabgeordnete: Ergebnisse ihrer Beratungen mündeten im Entwurf von 1962.

## VI. Reformen

- Entwurf 1962: juristisch-dogmatisch sehr weit entwickelt, kriminalpolitisch aber kritikwürdig.
  - Vergeltungstheorie blieb im Vordergrund (gerechter Ausgleich für menschliche Schuld); Zucht-  
hausstrafe blieb erhalten.
  - Keine Begrenzung auf Rechtsgüterschutz, sondern Einfluss eines „Sittengesetzes“: Strafbarkeit  
des Ehebruchs, homosexueller Handlungen, Unzucht mit Tieren, Kuppelei.
- Dagegen Alternativ-Entwurf 1966 von 14 Strafrechtsprofessoren: straftheoretisch, sanktionenrechtlich  
und im Bereich des materiellen Verbrechensbegriffs strikte Gegenposition.
  - Strafzweck nur Spezial- und Generalprävention; Schuldprinzip nur als Obergrenze.
  - Einheitliche Freiheitsstrafe, Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe (unter 6 Monaten), sozial-  
therapeutische Anstalt.
  - Beschränkung auf Rechtsgüterschutz, vorwiegend Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts.
- Große Koalition: 1966-1969 „Sonderausschuss des Bundestages für die Strafrechtsreform“: juristisch-  
dogmatisch wurde eher dem Entwurf 1962 gefolgt, kriminalpolitisch und sanktionenrechtlich dem Al-  
ternativ-Entwurf.
- 2. StrRG (1969): Neufassung des AT (Inkrafttreten 1975).
- BT sollte zwar auch grundlegend erneuert werden, es blieb aber bei einzelnen Reformen.

- 4. StrRG (1973): Beschränkung der Sexualdelikte auf Rechtsgüterschutz.
- 1. Wirtschaftskriminalitätsgesetz (1976): Einführung der §§ 264, 265b, 283 – 283d, 302a StGB
- 18. StrÄG (1980): Integration der Delikte gegen die Umwelt in das StGB.
- 1. Opferschutzgesetz (1986): Schadensausgleich des § 46 II 2 StGB.
- 6. StrRG (1998): nur bedingt grundlegende Reform des BT; hektische Gesetzgebung; Ziel vor allem: Harmonisierung der Strafraumen → Ergebnis: vorwiegend Strafverschärfung.
- Entwicklung seit 2000; ausgewählte Gesetzesreformen überwiegend bezogen auf einzelne Delikte bzw. Deliktgruppen des BT:
  - (2002): Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches.
  - 34. StrÄG (2002): § 129b StGB – Ziel der Änderung die effektive Bekämpfung des internationalen Terrorismus.
  - 39. StrÄG (2006): Reaktion auf Graffiti (§§ 303 II, 304 II StGB).
  - 40. StrÄG (2007): Strafbarkeit der beharrlichen Nachstellung („Stalking“) (§ 238 StGB).
  - (2008): Neufassung Geldwäschegesetz
  - (2011): Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat (§ 237 StGB, Anpassung § 240 IV S. 2 StGB).
  - 47. StrÄG (2013): Strafbarkeit Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB).

- 48. StrÄG (2014): Verschärfung der Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB).
- 49. StrÄG (2015): Bekämpfung der Kinderpornografie. Verlängerung der Verjährungsfrist, Bestrafung der Verbreitung von Nacktbildern (Neufassung der §§ 184a – 184e StGB sowie des § 201a StGB).
- (2015): Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten: Ausbau des Terrorismus-Strafrechts, eigener Tatbestand der Terrorismusfinanzierung in § 89c StGB.
- (2015): Aufnahme rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Tatmotive in § 46 II StGB als Umsetzung einer Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses.

## VII. Aktuell diskutierte Gesetzesvorhaben

- Neuregelung der §§ 211, 212 StGB: Wortlaut aus dem Jahr 1941.
- Einführung eines neuen § 217 StGB zur gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung.
- Anti-Doping-Gesetz mit der erstmaligen Kriminalisierung des Eigendopings sowie einer uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit.
- Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen (§ 299a StGB [E]).

**Lit.:** Überblick über die strafrechtlichen Reformvorhaben der Großen Koalition bei *Bachmann* NJ 2014, 401

### **Schlagwörter zur Wiederholung**

- I. Für welche Strafzwecke stehen Kant, Feuerbach und Liszt?
- II. Welche Argumente werden gegen die relativen Straftheorien vorgebracht?
- III. Hilft der Bezug auf die Aufgabe des Strafrechts für die Bestimmung legitimer Straftheorien?
- IV. Was ist der Grund für sog. Vereinigungstheorien bei den Strafzwecken?
- V. Charakteristika nationalsozialistischer Strafgesetzgebung?